

SATZUNG



Zucht-, Reit- und Fahrverein Borken/Westf. e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Zucht-, Reit- und Fahrverein e.V. Borken/Westf.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Borken/Westf. Der Verein ist Mitglied des Provinzial-Verbandes westf. Reit- und Fahrvereine e.V. in Münster und dadurch Mitglied des Landessport-bundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung und Förderung aller Bestrebungen, die auf die Hebung, Verbesserung und Förderung des Reit- und Fahrsports und der Pferdezucht und Pferdehaltung gerichtet sind. Dazu gehört in erster Linie auch die Förderung und Beschickung sowie die Durchführung von Veranstaltungen für Pferdeleistungsprüfungen und Wettbewerbe. gemäß LPO.
- Im besonderen verfolgt er folgende Ziele:
 - Die Ausbildung der Mitglieder, die sich im Reiten. und Fahren, sowie in der Haltung, in der Ausbildung im Umgang mit Pferden beschäftigen.
 - Förderung der Pferdezucht durch Leistungsprüfungen.
 - Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer selbstverantwortlichen Jugendabteilung zur Forderung der Jugendpflege nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz mit dem Ziel,
 - ◆ sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern und
 - ◆ Ihnen die Möglichkeit für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Reit- und Fahrsports zu geben.

- Veranstaltung und Beschickung von Ausstellungen und Leistungsprüfungen
- Schaffung geeigneter Trainingsbedingungen
- Die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höheren Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern.
- Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig, seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet.

§ 3

Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist an den Geschäftsführer des Vereins mündlich oder schriftlich zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Ordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Ausnahme Jugendleitung).
- Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf den Gebieten der Pferdezucht und des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsschau besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschl. ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie haben das Recht, in allen den ordentlichen Mitgliederversammlungen obliegenden Angelegenheiten, im Rahmen der Satzung, mitzubestimmen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Satzung zu beachten, die Anordnung des Vereins zu befolgen, und die durch den Vorstand festgelegten Beiträge an den Verein zu zahlen,
 - durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern,
 - alle dem Verein gestifteten Geld- und Sachwerte gehen in das Vereinseigentum über.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der schriftlich mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresschluss beim Geschäftsführer zu erklären ist,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig durch geheime Abstimmung entscheidet.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen, sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Jugendabteilung

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem stellvertretenden Geschäftsführer
- e) dem Vertreter für Breiten- und Freizeitsport
- f) dem Vertreter für Ponyreiten
- g) den Beisitzern
- h) dem Jugendwart
- i) dem stellvertretenden Jugendwart

Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Im laufenden Turnus scheidet jeweils ein Drittel der Vorstandsmitglieder jährlich aus. Die Wiederwahl ist möglich, Neuvorschläge erfolgen durch Zuruf aus der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit vor Ablauf der Amtsdauer niederlegen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder wird ihm das Vertrauen durch die Mitgliederversammlung entzogen, so kann in derselben Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden vom Jugendtag gewählt, dabei sind die Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes und der Jugendordnung des Sportbundes zu beachten. Ferner werden von der Mitgliederversammlung 2 aktive Reiter (-innen) auf zwei Jahre mit Sitz und Stimme in den Vorstand gewählt, hierbei muss das Mindestalter von 18 Jahren erreicht sein. Die Wiederwahl ist möglich.

Der jeweilige Reitlehrer kann beratend zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Aus dem Vorstand bildet sich der geschäftsführende Vorstand, der den Verein im Sinne des § 28 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle aus ihren Stellvertretern.

Dem Vorstand obliegt auch insbesondere die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Festsetzung des Jahresbeitrages. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer leiten die Verhandlungen des Vorstandes, sie haben den Vorstand zu berufen, so oft dies erforderlich erscheint oder drei Vorstandsmitglieder dieses schriftlich beim Geschäftsführer beantragen. Die Einladung erfolgen durch den Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter schriftlich oder telefonisch mindestens zwei Tage vor den Vorstandssitzungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung bei der Einladung ist zur Gültigkeit des Vorstandsbeschlusses nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit erfolgt erneute Abstimmung. Der Vorstand bestimmt die Bildung von notwendigen Ausschüssen.

Der Geschäftsführer bearbeitet den laufenden Schriftverkehr, erstattet den Jahres- und Kassenbericht und führt die Kassengeschäfte. Er oder sein Stellvertreter haben über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen und die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder Stellvertreter, Geschäftsführer und des Protokollführers zu unterzeichnen.

Die Prüfung der Jahresabrechnung und der Vereinskasse erfolgen durch zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern. Die Mitgliederversammlung erteilt der Geschäftsführung Entlastung.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist bis spätestens zum 30.04. eines jeden Jahres unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Woche vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder

wenigstens 1/10 der Mitglieder es für notwendig erachten. Der Antrag muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Neu- bzw. Ergänzungswahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern
- c) die Entgegennahme des Jahres-, des Kassenberichtes des Vorstandes und des Arbeitsberichtes der Jugendleitung
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) die Abstimmung über eine Satzungsänderung
- h) die Abstimmung über eine Auflösung des Vereins
- i) die Bestimmung der Rechnungsprüfer

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Wird bei Wahlen die einfache Mehrheit bei einem Vorschlag von zwei oder mehreren Kandidaten im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten erforderlich, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhielten. In diesem Fall gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Beschlüsse, durch welche die Satzungen abgeändert oder ergänzt werden, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.

§ 9

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein gehört nachstehenden Organisationen an:

1. dem Kreisverband Borken
2. dem Bezirksverband Westmünsterland
3. dem Provinzialverband westf. Zucht-, Reit- und Fahrvereine e.V.

4. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen

§ 10

Die Vereinsjugend

Sie ist Bestandteil des Vereins und besteht aus den Jugendlichen und Junioren. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihm zufließenden Mittel. Ihre Arbeitsweise bestimmt die Vereinsjugendordnung, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist. Die Jugendleitung besteht aus dem Jugendwart, seinem Stellvertreter sowie einem Jugendsprecher, deren Wahl die Vereinsjugendordnung bestimmt.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie wird vom Vorsitzenden und Geschäftsführer auf Vorstandsbeschluss einberufen. Sie muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn 50 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und bedarf einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmen.
3. Falls die erste Versammlung nicht beschlussfähig ist, weil die erforderliche Anzahl von zwei Dritteln der Mitglieder nicht anwesend sind, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig ist.
4. Bei der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster, die es zur Förderung und Pflege der Reiterei in Westfalen-Lippe zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die obenstehende Satzung des Zucht-, Reit- und Fahrvereins e.V. Borken wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2008 mehrheitlich beschlossen.